

## Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung von (EU-geförderten) industriellen Großprojekten

Volker Kleinschmidt

1. Großprojektantragstellung und Abstimmung des Verfahrensablauf mit der Notifizierung insbesondere nach Regionalleitlinien 2007 bis 2013 .....266
2. Inhalte des Großprojektantrages mit Relevanz zur UVP.....269
3. Fallbeispiele/Prüfung durch die Europäische Kommission .....270
4. Fazit/Ausblick.....273

Die Umweltverträglichkeitsprüfung industrieller Projekte spielt nicht nur in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Rolle, sondern die Europäische Kommission als Richtliniengeber kontrolliert die Anwendung der Richtlinien<sup>1</sup> zur Umweltverträglichkeitsprüfung und strategischen Umweltprüfung insbesondere bei der finanziellen Förderung von industriellen Großprojekten (> fünfzig Millionen Euro Investvolumen) im Zuge des Großprojektantrages für die Cofinanzierung der Förderung des jeweiligen Vorhabens durch die Europäischen Strukturfonds.

Dieses Controlling-Instrument der Europäischen Kommission ist weitgehend unbekannt und läuft in einem rein verwaltungsinternen Verfahren ab. Der Autor war mit einem hohen Prozentsatz der industriellen Großprojektanträge aus Deutschland in der Förderperiode 2000 bis 2006 und der laufenden Periode 2007 bis 2013 befasst und kann hiermit einen gewissen Einblick in die Prüfabläufe der Europäischen Kommission (hier zum Thema Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) geben.

Nach Artikel 39 bis 41 der Strukturfondsverordnung<sup>2</sup> ist bei Projekten mit Gesamtkosten von mehr als fünfzig Millionen Euro ein Großprojektantrag auf Bestätigung des Beteiligungssatzes der Fonds zu stellen. Da insbesondere der Europäische Fond für die regionale Entwicklung (EFRE) eine hohe Zahl von Industrieprojekten in den neuen Bundesländern cofinanziert, ist es auch von nicht unerheblicher Bedeutung, die Umweltbelange dieser industriellen Großprojekte und deren behördliche Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland zu kontrollieren.

<sup>1</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 05.07.1985, S. 40), Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5), Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L197 vom 21.07.2001, S. 30).

<sup>2</sup> Verordnung EG Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG Nr. 1260/1999 (zul. geänd. durch Verordnung (EG) Nr. 832/2010 vom 17. September 2010, EU ABl. L 248/1 vom 22.9.2010)

Für diese Großprojekte wurde ein Formular entwickelt, das als Antrag auf Bestätigung des Beteiligungssatzes an die Europäische Kommission zu richten ist. Zur Klarstellung sei noch vorangestellt, dass es bei diesem Antrag an die Europäische Kommission nicht um eine wettbewerbsrechtliche Prüfung geht. Diese wird häufig vorlaufend in einem Notifizierungsverfahren, insbesondere nach den Regionalleitlinien 2007 bis 2013 vorgenommen.<sup>3</sup> Mit dem Notifizierungsverfahren wird das *Ob* einer finanziellen Subventionierung einer einzelbetrieblichen Investition im Rahmen einer Industrieansiedlung oder Erweiterungsinvestition geprüft und der maximale Fördersatz für dieses Vorhaben festgelegt. Mit dem hier skizzierten Antrag auf Bestätigung des Beteiligungssatzes wird über die in der Regel etwa 75 Prozent betragende Gemeinschaftsbeteiligung der Europäischen Union an dem Zuschuss nach der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur entschieden.

Wenn ein Bundesland diesen Zuschuss nach der Gemeinschaftsaufgabe aus rein nationalen Mitteln bestreitet, ist ein Antrag an die Europäische Kommission nicht erforderlich. Da allerdings die Fördermittel sämtlicher Bundesländer für Industrieprojekte aufgrund starker Nachfrage recht knapp sind, ist bei derartig großen Investitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als fünfzig Millionen Euro in der Regel eine Gemeinschaftsbeteiligung erforderlich, zumal die Europäische Kommission mehrere Milliarden Euro, insbesondere für die Ziel-1-Regionen (komplettes Gebiet der neuen Bundesländer) bereitgestellt hat. Im Rahmen der Verordnung über den EFRE (Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung) wurde dem Schutz der Umwelt ein hoher Stellenwert eingeräumt. Gemäß Artikel 3 der Verordnung 1083/2006 benennt die Verordnung als Ziel der Fördertätigkeit<sup>4</sup> eine nachhaltige Entwicklung durch Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, erhöhte soziale Integration sowie Schutz und Verbesserung der Umwelt. Artikel 40f der Verordnung weist dem Großprojektantrag die Aufgabe der Darstellung der Umweltauswirkungen zu – hierzu werden in Artikel 47 Absatz 1 die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung explizit als Bewertungsinstrumente benannt.

In diesem Beitrag soll ein Überblick darüber gegeben werden, welche Rolle die Umweltbelange (insbesondere die UVP) bei der Vorbereitung der Großprojektanträge und im Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission spielen.

## **1. Großprojektantragstellung und Abstimmung des Verfahrensablauf mit der Notifizierung insbesondere nach Regionalleitlinien 2007 bis 2013**

Bei Industrieprojekten über hundert Millionen Euro Investvolumen (bis Dezember 2003: fünfzig Millionen Euro) müssen neben dem Förderantrag an die Förderbank des jeweiligen Bundeslandes in der Regel auch ein Notifizierungsantrag

<sup>3</sup> Europäische Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013, ABl. EU C 54, S. 13, 2006 vom 4.3.2006

<sup>4</sup> ebd.

sowie der Großprojektantrag zur Beteiligung des EFRE bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Der Notifizierungsantrag dient der Festlegung des Fördersatzes, der bei Projekten über hundert Millionen Euro ausschließlich durch die Europäische Kommission festgelegt wird (z.B. dreißig Prozent finanzielle Förderung für die Investsumme bis fünfzig Millionen Euro und danach Absenkung um fünfzig Prozent bzw. mehr bei Großunternehmen im größten Teil der neuen Bundesländer, (vgl. jedoch auch Absenkung der Gebiete Halle/Leipzig/Südwest-Brandenburg<sup>5</sup> von dreißig auf zwanzig Prozent für die ersten fünfzig Millionen Euro)). Die Genehmigung dieses Notifizierungsantrages erfolgt durch die Europäische Kommission. Sie berücksichtigt insbesondere den Einfluss auf dem Markt und die Frage der Wettbewerbsverzerrung.

Die Europäische Kommission hat allerdings straffe Regeln für die Notifizierung geschaffen. Keine Förderung darf erfolgen, wenn

- der Investor schon vor der Investition einen Marktanteil am betreffenden Produkt von 25 Prozent hat oder
- nach der Investition in der Lage ist, einen solchen Marktanteil zu erzielen oder
- die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Kapazität, belegt durch Daten über den sichtbaren Verbrauch des Produktes, mehr als fünf Prozent des Marktes beträgt, es sei denn, dass dieser Markt überproportional schnell wächst.

Umweltbelange spielen bei der Prüfung nach den Regionalleitlinien keine besondere Rolle. Ergänzend ist bei Vorhaben über fünfzig Millionen Euro Investvolumen ein Großprojektantrag erforderlich, wenn die EU-Strukturfonds sich bei der Förderung beteiligen sollen. Bei diesem parallelen Großprojektantrag, der bei der Generaldirektion Regionalpolitik der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden muss, werden auch die Umweltbelange einschließlich der Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung und der Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete mit Unterstützung der Generaldirektion Umwelt geprüft.

Das Großprojektformular enthält z.B. Fragen zu:

- der Genehmigung des Projektes und des zeitlichen Standes des Genehmigungsverfahrens,
- der Zuordnung des Projektes zu Anh. I/II der EG-Richtlinie 85/337/EWG,
- der Zuordnung zur Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung,

<sup>5</sup> Mitteilung KOM über die Überprüfung des Fördergebietsstatus, Änderung der Leitlinien für staatliche Beihilfen regionaler Zielsetzung, ABI EU C 222/2 vom 17.8.2010

- einer Beurteilung der Auswertungen auf Natura 2000-Gebiete,
  - Maßnahmen zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen
- und es sind die zugehörigen Dokumente beizufügen<sup>6</sup>.

Daher ist es vorteilhaft, die Verfahren zur Notifizierung und zum Großprojektantrag zu koordinieren, so dass sich die Bewilligung von Fördermitteln nicht durch eine noch nicht abgeschlossene UVP oder Vorprüfung verzögert. Ein empfehlenswerter Ablauf ist in Tabelle 1 beispielhaft dargestellt. In diesem Ablauf wird vorausgesetzt, dass ein Industriegebiets-Bebauungsplan bereits existiert. Wenn dieses nicht der Fall ist, wäre auch eine frühzeitige bauleitplanerische Umweltprüfung vorlaufend bzw. parallel ggf. in diese Übersicht zu integrieren.

Tabelle 1: Ablaufdiagramm EU-Notifizierung und Großprojektbeantragung (Beispiel)

GRW-Förderantrag	Notifizierungsantrag	Strukturfonds-Großprojektantrag	Genehmigungsantrag
Abgabe Förderantrag	Erstellung Marktanalyse, Prüfung Marktanteile und -wachstum, Prognosen	Antragsformular, Bezüge, OP usw.	Scoping-Termin
Rückfragen und deren Bearbeitung	Abstimmung mit Wirtschaftsministerium und BMWi	Abstimmung Wirtschaftsministerium (MW)	Erstellung BImSchG-Antrag, UVS/ Vorprüfung
Entwurf GRW-Bescheid	Abgabe Entwurf bei EU; Pränotifizierungsgespräch, Rückfragen	Antragsformular, Bezüge OP usw.; Finanz- und Kosten-Nutzen-Analyse	Fertigstellung BImSchG-Antrag und UVS/ Vorprüfung; Antragskonferenz
	Bearbeiten	Bearbeitung Antrag	Öffentliche Auslegung
	Abgabe Notifizierung: Vorprüfung MW/ BMF	Volkswirtschaftliche Analyse	Erörterungstermin (bei Erfordernis)
	Prüfung EU,	Finalisierung Antrag	§ 8a-Zulassung
	Notifizierungsverfahren	Vorprüfung Wirtschaftsministerium	Erarbeitung Genehmigungsbescheid
Bewilligung/ GRW-Bescheid Erste Auszahlung nationaler Mittel	Genehmigung	Großprojektantrag an EU	BImSchG-Genehmigung
	Veröffentlichung	Fragen der Kommission	öffentliche Bekanntmachung
		Genehmigung GP-Antrag	

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, EU-ABl. L 45 S. 3, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 832/2010 vom 17. September 2010, EU-ABl. L 248 S. 1 2010

## 2. Inhalte des Großprojektantrages mit Relevanz zur UVP

Im Großprojektantrag werden neben einer technischen Beschreibung des Projektes auch die Ziele des Operationellen Programms (OP) der jeweiligen Bundesländer abgeprüft. In diesen operationellen Programmen, die zwischen der Europäischen Kommission und dem jeweiligen Bundesland vereinbart worden sind, werden Grundprinzipien der Förderungen aufgestellt. Hierbei haben die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Ziele für die Förderung mit Mitteln der europäischen Strukturfonds aufgestellt. Bei diesen Zielen sind sowohl Umwelt-, als auch soziale Belange integraler Bestandteil. Der Schwerpunkt der operationellen Programme der einzelnen Bundesländer liegt jedoch klar auf der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Jedoch enthält jedes Programm auch eine strategische Umweltprüfung (für die neue Förderperiode 2007 – 2013)<sup>7</sup>.

Die UVP bzw. Vorprüfung wird über einen Fragebogen im Anhang des Großprojektantrages abgefragt – hierbei wird eine Einstufung nach der EG-Richtlinie zur UVP<sup>5</sup> gefordert. Dies soll beispielsweise gewährleisten, dass bei unzureichender nationaler Umsetzung zur UVP eine behördliche Einstufung durch das jeweils zuständige Bundesland auf der Basis der EG-Richtlinie zu erfolgen hat.

Die Europäische Kommission hat beispielsweise zum Jahresende des Jahres 2000 der Bundesrepublik Deutschland eine dreistellige Millionensumme an Zuschüssen aufgrund von unzureichender Umsetzung der EG-Richtlinie zur UVP und einer Reihe von Unklarheiten bei der Einstufung von zu fördernden Projekten aus Mitteln der EU-Strukturfonds verweigert. Dies dürfte die nationale Umsetzung der UVP-Gesetzgebung mit dem Artikelgesetz 2001<sup>8</sup> deutlich beschleunigt haben. Die Förderbehörden hatten daraufhin einen Fragebogen für die Übergangszeit entwickelt (Beispiel Sachsen-Anhalt, Tabelle 2):

Weiterhin fordert die Europäische Kommission ebenfalls im Anhang zum Großprojektantrag eine Erklärung der für die Natura 2000-Gebiete zuständigen Behörde (i.d.R. Naturschutzbehörde), dass das Projekt im Einklang mit dem Europäischen Schutzregime insbesondere der Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie steht und darauf keine negativen Einflüsse hat bzw. dies gegebenenfalls im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung geprüft und als unerheblich eingestuft wurde.

<sup>7</sup> z.B. Operationelles Programm (OP) EFRE Sachsen-Anhalt 2007 – 2013 Stand 24.9.2007, OP EFRE Freistaat Thüringen 2007 – 2013 vom 2.10.2007, OP EFRE Brandenburg 2007 – 2013 vom 8. August 2007 und OP EFRE Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013 vom 24.8.2007

<sup>8</sup> aktuelles Formular in Verordnung EG 832-2010 vom 17. Sept. 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) 1828/2006, S. 22 ff.

Tabelle 2: Fragebogen zur Einhaltung EG-rechtlicher Regelungen

Antragsteller:	
Bezeichnung des Vorhabens:	Standort:

**Erklärung zur Einhaltung EG-rechtlicher Regelungen:**

1. Genehmigungsbehörde:		
2. Genehmigung: <input type="checkbox"/> Genehmigungsantrag wurde eingereicht am Datum: ..... <input type="checkbox"/> Genehmigung ist erteilt: Aktenzeichen: ..... Datum: ..... <input type="checkbox"/> Genehmigung ist bisher nicht erteilt, mit der Entscheidung ist zu rechnen bis: ..... Datum: .....		
3. Unterliegt das Vorhaben der RL 85/337/EWG, geändert durch RL 97/11/EG, umgesetzt in nationales Recht durch Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Neubekanntmachung vom 05.09.2001, BGBl I, S. 2350) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 (GVBl. 372) in der jeweils geltenden Fassung. <input type="checkbox"/> Nein (weiter mit Frage 5) <input type="checkbox"/> Anhang I Nr.: ..... (weiter mit Frage 4) <input type="checkbox"/> Anhang II Nr.: ..... (weiter mit Frage 3a)		
3a. Ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich: <input type="checkbox"/> Ja (weiter mit Frage 4) <input type="checkbox"/> Nein, Begründung beifügen (weiter mit Frage 5)		
4. Durchführung der UVP: <input type="checkbox"/> Die Projektunterlagen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, von ..... bis ..... <input type="checkbox"/> Die Entscheidung wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, von ..... bis .....		
5. Liegt der Standort innerhalb eines besonderen Schutzgebietes oder kann das Vorhaben Auswirkungen auf ein besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der RL 92/43/EWG haben (Natura 2000 Gebiet): <input type="checkbox"/> Ja (weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> Nein		
6. Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der RL 92/43/EWG: <input type="checkbox"/> Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen, eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> Im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.		
Bestätigung der zuständigen Behörde:		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Datum, Unterschrift</td> <td style="width: 50%; border: none;">Stempel:</td> </tr> </table>	Datum, Unterschrift	Stempel:
Datum, Unterschrift	Stempel:	

### 3. Fallbeispiele/Prüfung durch die Europäische Kommission

Von der Bundesrepublik Deutschland wurden seit der Förderperiode ab 01.01.2000 eine zweistellige Zahl von Großprojektanträgen für Industrieprojekte bei der Europäischen Kommission eingereicht. Den Formularen in der Anlage des

Großprojektantrages wurde in der Regel auch die Umweltverträglichkeitsstudie bzw. die zusammenfassende Darstellung und Bewertung zur UVP als Bestandteil des Genehmigungsbescheides bzw. die gutachterliche Vorprüfung des Einzelfalls und die behördliche Entscheidung dazu beigelegt.

Die folgenden Rückfragen ergaben sich in den einzelnen Großprojektverfahren durch die Europäische Kommission, z.B.:

### **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**

In einem Industrieprojekt wurde zwar die zusammenfassende Darstellung und Bewertung gemäß §§ 11,12 UVPG als Bestandteil des Genehmigungsbescheides beigelegt, aber die Kommission verlangte die Textfassung der gutachterlichen Umweltverträglichkeitsstudie (ohne Karten), um die behördliche Einschätzung auch nachvollziehen zu können.

### **Zu knappe Natura 2000-Erklärung**

In einer behördlichen Erklärung zur FFH-Verträglichkeit wurde auf ein etwa 100 m entfernt liegendes Gewässer verwiesen, das als FFH-Vorschlagsgebiet vom Bundesland gemeldet worden ist. Das Projekt als solches war weder UVP- noch UVP-Vorprüfungs-pflichtig. Die pauschale Bestätigung der Umweltbehörde reichte der Kommission nicht aus. Eine ergänzende Umwelt-Kurzexpertise wies anhand von Lärm- und Wasserschutzmaßnahmen sowie einer kurzen Wirkungsabschätzung der Kommission die Plausibilität der behördlichen Aussage nach und wurde akzeptiert.

### **UVP-Verfahrensablauf**

In einem weiteren Projekt gab der Genehmigungsbescheid des UVP-pflichtigen Projektes nicht den konkreten Ablauf der UVP (vom Scoping-Prozess über öffentliche Auslegung des Antrages bis hin zur Bekanntmachung des UVP-Ergebnisses) wieder. Nach der Zusammenstellung aller Einzelschritte der UVP mit kurzer Gegenüberstellung zu allen Einzelablaufschritten nach der EG-Richtlinie zur UVP hat die Europäische Kommission ein positives Prüfergebnis festgestellt (vgl. Bild 1).

### **FFH-Verträglichkeit**

In einem Projekt erfolgten sehr detaillierte Nachfragen zu den eventuell betroffenen FFH-Gebieten, wobei einerseits nachgefragt wurde, ob auch alle von der Bundesrepublik Deutschland nachgemeldeten FFH-Gebiete berücksichtigt wurden und andererseits großer Wert darauf gelegt wurde, dass ein gutes Erhaltungsniveau der Gebiete sichergestellt wird, auch wenn noch keine definierten Erhaltungsziele für einzelne FFH-Gebiete vorliegen. Es wurde hierbei sogar angeregt, eventuell auf eine Genehmigung so lange zu verzichten, bis diese Ziele von der Naturschutzbehörde festgelegt wurden. Nach präziser Darlegung der behördlich festgelegten Erhaltungsziele und nachvollziehbarer Begründung für die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Zielen, genehmigte die Europäische Kommission das Projekt.

### **Indirekte Wirkungen**

Zu einem Verfahren einer Biokraftstoffproduktion hinterfragte die Europäische Kommission die indirekten Wirkungen des Projektes bezüglich Intensivierung

der Agrarnutzung durch dieses Projekt. Nach gründlicher Darlegung, dass entsprechende Untersuchungen kaum leistbar sind und insbesondere bei einer reinen Vorprüfungspflicht auch kaum das gesamte Gebiet der neuen Bundesländer bezüglich Änderungen der Agrarstruktur über 25 Jahre Betriebsdauer des Projektes untersucht werden kann, beschränkte sich die Europäische Kommission auf die Prüfung der Plausibilität vom Land und dem Unternehmen erhobener Daten und dem zusätzlichen Hinweis auf die ständige Kontrolle durch die Nachhaltigkeitsverordnung.<sup>9</sup>

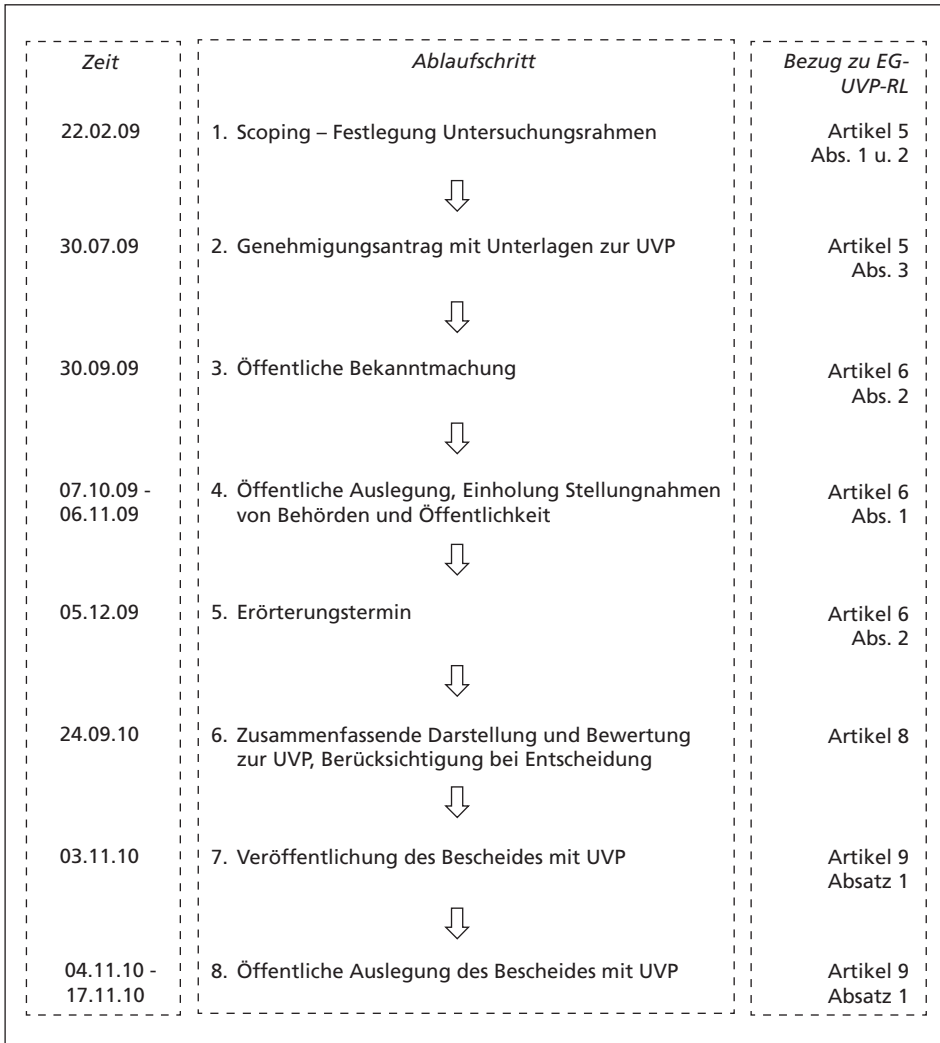


Bild 1: Ablauf der UVP bei einem EU-Großprojekt

<sup>9</sup> Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen vom 30. September 2009, zul. geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl I, 2010, S. 814)



Allerdings wurde die Genehmigung erst erteilt, nachdem das Land eine Zusage erteilt hatte, dass eine Studie zu den indirekten Wirkungen ein projektbegleitendes Monitoring ermöglicht und die Europäische Kommission darüber regelmäßig informiert wird.

#### **4. Fazit/Ausblick**

Die Europäische Kommission prüft jedes Großprojekt mit mehr als fünfzig Millionen Euro beim Antrag auf Bestätigung des Beteiligungssatzes insbesondere aus Sicht der Vereinbarkeit mit der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung. Diese Prüfung wird ernst genommen – wenn insofern kein überzeugender Nachweis zu dieser Vereinbarkeit erfolgt, kann daran sogar die Genehmigung scheitern. Eine gründliche Aufarbeitung der UVP-Belange im Großprojektantrag und seinen Anlagen hilft deutlich bei der Beschleunigung des behördlichen Prüfprozesses bei der Entscheidung über die Fördermittel und kann zu zwei bis drei Monaten schnellerer Genehmigung des Großprojektantrages führen.



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Immissionsschutz, Band 1**

– **Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen** –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Michael Hoppenberg

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2010

ISBN 978-3-935317-59-7

ISBN 978-3-935317-59-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2010

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dipl.-Ing. Ernst Thomé, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc. und Dr.-Ing. Stephanie Thiel

Erfassung und Layout: Nicole Bäker, Janin Burbott, Petra Dittmann, GINETTE Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Foto auf dem Buchdeckel: Nicole Bäker, Molchow

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.